

**Manuela Steinwendtner, KI**  
BM.I-BK ABT. 3.3.2  
1090 WIEN, JOSEF- HOLAUBEK- PLATZ 1  
UP-CODE: U001100  
MOBIL: 0664 614 38 93  
Manuela.Steinwendtner@BMI.GV.AT

## Zeugenvernehmung

Betreff: Nowicky Pharma – Verdacht des schweren Betruges

Ort der Vernehmung:	<b>PI Langenlois</b>		
Beginn der Vernehmung:	<b>16:40 Uhr</b>		
Leiter/in der Amtshandlung/Vernehmung:	<b>Steinwendtner, KontrInsp</b>		
Sprache:	<b>Deutsch</b>	Dolmetsch erforderlich:	<b>Nein</b>
Sonst. anwesende Personen:			

### Person gibt über die persönlichen Verhältnisse an:

Status:	Zeuge
Familienname/n:	STASNY
Familienname/n z.Zt.d. Geburt:	
Geschlecht:	männl.
Vorname/n:	Wolfgang
Akad. Grad / Titel:	
Tag, Monat, Jahr der Geburt:	26.10.1971
Ort, Bezirk, Land der Geburt:	Krems
Staat:	Österreich
Staatsangehörigkeit:	Österreich
Wohnort:	Straße, Hausnr., Stiege, Tür: Vögerlgraben 3
	Postleitzahl, Ort, Bezirk: 3550 Langenlois
	Staat: Österreich
Telefonnummer/n:	0660/549 76 85
eMail-Adresse/n:	
Beruf / Erwerbstätigkeit/en:	Friseur
Verhältnis z. Beschuldigten:	Keines

### Belehrungen / Hinweise / Erklärungen:

### **Generelle Belehrung Zeuge:**

Ich wurde mit dem Gegenstand der Vernehmung vertraut gemacht und ermahnt, richtig und vollständig auszusagen. Ich wurde darauf hingewiesen, dass ich mich mit einer falschen Aussage gemäß § 288 StGB strafbar machen kann. Ich werde weiters darauf hingewiesen, dass ich berechtigt bin, eine Person meines Vertrauens der Vernehmung beizuziehen.

Als Vertrauensperson kann ausgeschlossen werden, wer der Mitwirkung an der Straftat verdächtig ist, wer als Zeuge vernommen wurde oder werden soll und wer sonst am Verfahren beteiligt ist oder besorgen lässt, dass seine Anwesenheit den Zeugen an einer freien und vollständigen Aussage beeinflussen könnte. Vertrauenspersonen sind zur Verschwiegenheit über ihre Wahrnehmungen im Zuge der Vernehmung verpflichtet (§ 301 Abs. 2 StGB).

### **Information über Aussagebefreiung und Verweigerungsrecht:**

Ich wurde über die Befreiung von der Aussagepflicht und über mein Recht auf Verweigerung der gesamten oder eines Teiles der Aussage informiert.

Folgende Gründe für eine Aussagebefreiung bzw. Aussageverweigerung wurden mir zur Kenntnis gebracht:

Von der Pflicht zur Aussage sind befreit:

1. Personen, die im Verfahren gegen einen Angehörigen aussagen sollen (§ 72 StGB), wobei die durch eine Ehe begründete Eigenschaft einer Person als Angehörige für die Beurteilung der Berechtigung zur Aussageverweigerung aufrecht bleibt, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht; dies gilt nicht im Falle der Mitwirkung am Verfahren als Privatbeteiligter,
2. Personen, die durch die dem Beschuldigten zur Last gelegte Straftat verletzt worden sein könnten und zur Zeit ihrer Vernehmung das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder in ihrer Geschlechtssphäre verletzt worden sein könnten, wenn die Parteien Gelegenheit hatten, sich an einer vorausgegangenen kontradiktorischen Einvernahme zu beteiligen (§§ 165, 247 StPO).

Besteht die Befreiung von der Aussage im Verfahren gegen mehrere Beschuldigte nur gegenüber einem von ihnen, so ist der Zeuge hinsichtlich der anderen nur dann befreit, wenn eine Trennung der Aussagen nicht möglich ist. Gleiches gilt, wenn sich der Befreiungsgrund nur auf einen von mehreren Sachverhalten bezieht.

Zur Verweigerung der Aussage sind berechtigt:

1. Personen, soweit sie ansonsten sich oder einen Angehörigen (§ 156 Abs. 1 Z 1 StPO) der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder im Zusammenhang mit einem gegen sie geführten Strafverfahren der Gefahr aussetzen würden, sich über ihre bisherige Aussage hinaus selbst zu belasten,
2. Verteidiger, Rechtsanwälte, Patentanwälte, Notare und Wirtschaftstreuhänder über das, was ihnen in dieser Eigenschaft bekannt geworden ist,
3. Fachärzte für Psychiatrie, Psychotherapeuten, Psychologen, Bewährungshelfer, eingetragene Mediatoren nach dem Zivilrechts-Mediations-Gesetz, BGBl. I Nr. 29/2003, und Mitarbeiter anerkannter Einrichtungen zur psychosozialen Beratung und Betreuung über das, was ihnen in dieser Eigenschaft bekannt geworden ist,
4. Medieninhaber (Herausgeber), Medienmitarbeiter und Arbeitnehmer eines Medienunternehmens oder Mediendienstes über Fragen, welche die Person des Verfassers, Einsenders oder Gewährsmannes von Beiträgen und Unterlagen betreffen oder die sich auf Mitteilungen beziehen, die ihnen im Hinblick auf ihre Tätigkeit gemacht wurden,
5. Wahlberechtigte darüber, wie sie ein gesetzlich für geheim erklärtes Wahl- oder Stimmrecht ausgeübt haben.

Die Beantwortung einzelner Fragen können verweigern:

1. Personen, soweit sie ansonsten sich oder einen Angehörigen (§ 156 Abs. 1 Z 1 StPO) der Schande oder der Gefahr eines unmittelbaren und bedeutenden vermögensrechtlichen Nachteils aussetzen würden,
2. Personen, die durch die dem Beschuldigten zur Last gelegte Straftat in ihrer Geschlechtssphäre verletzt wurden oder verletzt worden sein könnten, soweit sie Einzelheiten der Tat zu offenbaren hätten, deren Schilderung sie für unzumutbar halten,
3. Personen, soweit sie Umstände aus ihrem höchstpersönlichen Lebensbereich oder dem höchstpersönlichen Lebensbereich einer anderen Person zu offenbaren hätten.

Die hier angeführten Personen können jedoch trotz Weigerung zur Aussage verpflichtet werden, wenn dies wegen der besonderen Bedeutung ihrer Aussage für den Gegenstand des Verfahrens unerlässlich ist.

**Ausdrücklicher Verzicht gem. § 156 Abs. 1 Z 1 StPO:**

Ich verzichte ausdrücklich auf meine Befreiung von der Pflicht zur Aussage nach Z 1.

### Generelle Belehrung Opfer:

Opfer haben - unabhängig von ihrer Stellung als Privatbeteiligte - das Recht,

1. sich vertreten zu lassen (§ 73 StPO),
2. Akteneinsicht zu nehmen (§ 68 StPO),
3. vor ihrer Vernehmung vom Gegenstand des Verfahrens und über ihre wesentlichen Rechte informiert zu werden (§ 70 Abs. 1 StPO),
4. vom Fortgang des Verfahrens verständigt zu werden (§§ 177 Abs. 5, 194, 197 Abs. 3, 206 und 208 Abs. 3 StPO),
5. Übersetzungshilfe zu erhalten, für die § 56 StPO sinngemäß gilt,
6. an einer kontradiktorischen Vernehmung von Zeugen und Beschuldigten (§ 165 StPO) und an einer Tatrekonstruktion (§ 150 Abs. 1 StPO) teilzunehmen,
7. während der Hauptverhandlung anwesend zu sein und Angeklagte, Zeugen und Sachverständige zu befragen sowie zu ihren Ansprüchen gehört zu werden,
8. die Fortführung eines durch die Staatsanwaltschaft eingestellten Verfahrens zu verlangen (§ 195 Abs. 1 StPO).
9. Einspruch an das Gericht gem. § 106 StPO zu erheben, sollte ich durch die Kriminalpolizei in meinem subjektiven Recht verletzt worden zu sein.

Ich wurde weiters darauf hingewiesen, dass die vorstehenden Rechte gegebenenfalls ausdrücklichen gesetzlichen Einschränkungen unterliegen können.

Akteneinsicht auf der bearbeitenden Dienststelle ist nur nach vorheriger Terminvereinbarung und nur bis zur Erstattung des Abschlussberichtes an die Staatsanwaltschaft möglich.

Opfern im Sinne des § 65 Z 1 lit. a oder b StPO ist auf ihr Verlangen psychosoziale und juristische Prozessbegleitung zu gewähren, soweit dies zur Wahrung der prozessualen Rechte der Opfer unter größtmöglicher Bedachtnahme auf ihre persönliche Betroffenheit erforderlich ist.

Psychosoziale Prozessbegleitung umfasst die Vorbereitung der Betroffenen auf das Verfahren und die mit ihm verbundenen emotionalen Belastungen sowie die Begleitung zu Vernehmungen im Ermittlungs- und Hauptverfahren, juristische Prozessbegleitung die rechtliche Beratung und Vertretung durch einen Rechtsanwalt.

Gegebenenfalls kann hier ein Informationsblatt mit näheren Details beim Beamten der Kriminalpolizei angefordert werden.

Opfer sind weiters berechtigt, sich dem Verfahren mit einem Schadenersatzanspruch als Privatbeteiligte anzuschließen.

Nach erfolgten Belehrungen gebe ich folgendes freiwillig an:

Mir wurde zum Sachverhalt mitgeteilt, dass durch das .BK Ermittlungen zur Fa. Nowicky Pharma und deren Präparat „Ukrain“ geführt werden. Dabei wurde im Zuge von Erhebungen, Zeugenaussagen oder Telefonüberwachungen bekannt, dass ich oder ein Angehöriger von mir, das Präparat bezogen habe.

Frage: Ist Ihnen die Fa. Nowicky Pharma bzw. das Präparat „Ukrain“ bekannt?

Antwort: **Ja meine verstorbene Gattin Anita Stasny wurde damit behandelt.**

Frage: Wie kam es dazu, dass Ihr Angehöriger mit Ukrain behandelt wurde?

Antwort: **Bei meiner Frau wurde 2007/2008 Brustkrebs diagnostiziert. Sie hat sämtliche schulmedizinische Behandlungen und Operation ausgeschöpft. Nachdem unser Fall im ATV Sender, Format „Katrin hilft“, eine Sendung in welcher Familien in Not geholfen wurde, ausgestrahlt wurde, hat sich die Fa. Nowicky Pharma mit uns in Verbindung gesetzt. In dem Sender wurde gezeigt, dass Anita schwer krebsskrank war, wir 4 Kinder haben und finanzielle Probleme auch wegen des Hausbaus hatten. Der Erstkontakt mit Nowicky Pharma entstand durch KAROLY Stefan, welcher sich bei uns von sich aus meldete. Ich bin mit Anita, nachdem diese bereits als austherapiert gegolten hat, nach Wien zu Dr. Nowicky gefahren. Das Erstgespräch fand in der Firma Nowicky Pharma in seinem Büro statt. Es war so, dass Dr. Nowicky die Befunde meiner Frau kurz überflogen hat.**

Danach wurde uns Ukrain angeboten und haben wir alle gemeinsam, damit meine ich, Anita, mich, Karoly Stefan und Dr. Nowicky selbst, 1 Ampulle Ukrain oral eingenommen.

Anita war Meinung dass sie etwas verspürt. Zuvor ist hat Dr. Nowicky aber gesagt, dass, wenn es ihr Ukrain helfen kann, sie etwas verspüren wird, wie zum Beispiel ein Wärmegefühl und dergleichen.

Ich selbst habe nichts verspürt.

Dr. Nowicky meinte dazu, dass er sehr zuversichtlich ist, dass Anita wieder ganz gesund wird. Er hat ihr auf jeden Fall Hoffnung auf Heilung gemacht.

Dr. Nowicky gab uns soweit ich mich erinnern kann, etwa 4 Packungen mit Jeweils 10 Ampullen Ukrain mit. Außerdem stellte er den Kontakt zu Dr. T. her. In weiterer Folge sind wir zu Dr. T. gefahren und hat dieser meiner Frau Ukrain intravenös und zusätzlich auch eine Ozontherapie verabreicht.

Letztlich hat Anita in der Zeit von 2008 bis 2009, durchschnittlich zwischen 4 und 8 Ampullen Ukrain bekommen.

Es war so dass sie von Dr. T. 4 Ampullen in Woche bekommen hat.

Zu Hause hat sie selbst etwa 2 Ampullen täglich eingenommen.

In dieser Zeit war Anita 3 Wochen in der Pro Leben Klinik in Igl. Sie wurde von Dr. Nowicky dorthin verwiesen.

Während ihres Aufenthaltes in der Pro Leben Klinik hat sie 8 Ampulle täglich verabreicht bekommen.

Dazu möchte ich angeben, dass ihr das Ukrain mit Sicherheit nicht geholfen hat. Meine Frau ist am 04. November 2010 im Alter von 33 Jahren verstorben.

Frage: Waren Sie bei einer Behandlung/Beratung mit Ukrain anwesend?

Antwort: **Wie bereits angeführt habe ich meine Frau zu Dr. Nowicky begleitet, während ihrer Behandlung war ich nicht im selben Raum anwesend. Ihr wurde von einem vermutlich russ. Arzt Ukrain intravenös verabreicht. Wenn mir dazu ein Lichtbild von Dr. H. vorgelegt wird, so erkenne ich die von mir als russischen Arzt bezeichnete Person wieder. Dr. H. hat meiner Frau Ukrain intravenös gespritzt.**

Frage: Ist Ihnen die fachliche Ausbildung von Dr. Nowicky bekannt?

Antwort: **Ja er hat uns von Anfang an gesagt, dass er Chemiker und kein Arzt ist.**

Frage: Wurde seitens Dr. NOWICKY von einer schulmedizinischen Behandlung abgeraten?

Antwort: **Nein das hat er nicht. Im Gegenteil er hat immer betont, dass Anita diese Behandlungen weiterführen soll.**

Frage: Wie und welche Mengen haben Sie oder Ihr Angehöriger während der Behandlung mit Ukrain konsumiert und wie wurde es verabreicht?

Antwort: **Meine Frau wurde ca. 1 Jahr lang mit Ukrain behandelt. Sie hat täglich Zwischen 4 und 8 Ampulle eingenommen. Von Dr. T. oder Dr. H. wurde ihr das Ukrain intravenös verabreicht. Zu Hause hat sie es anal eingenommen. In der Pro Leben Klinik wurde es ihr intravenös verabreicht.**

Frage: Wer hat das Ukrain verschrieben und von wem bzw. woher wurde das Ukrain bezogen?

Antwort: **Soweit ich mich erinnern kann, hat Dr. T. das Rezept ausgestellt. Bezogen haben wir es von Dr. Nowicky direkt.**

Frage: Welche Kosten sind Ihnen oder Ihren Angehörigen durch den Ankauf von Ukrain entstanden?

Antwort: **Keine. Dr. Nowicky hat uns das Ukrain kostenlos zur Verfügung gestellt. Außerdem wurde der Aufenthalt in der Pro Leben Klinik gedeckt. Wie genau diese Kosten abgedeckt wurden, weiß ich nicht.**

Frage: Warum glauben sie, dass sie für das Ukrain nichts bezahlen mussten?

Antwort: **Ich glaube dass uns Dr. Nowicky für die Medien als Aushängeschild verwenden wollte.**

Frage: **Es wurde bei ihnen zu Hause ein Film mit ihrer Frau, ihnen und ihren Kindern gedreht. Wie ist es dazu gekommen.**

Antwort: **Soweit ich mich erinnern kann, kam es zu keinen Aufnahmen mit unseren Kindern. Wenn mir dazu ein Film vorgespielt wird indem Anita, die Kinder und ich im Haus gefilmt wurden, dann glaube ich dass es sich dabei nicht um die Aufnahmen handelt die das ukrainische Team gedreht hat. Damals wurden nur Aufnahmen von Anita und mir in unserem Garten gemacht. Ich nehme, dass es sich dabei um Filmmaterial von der Sendung „Katrin hilft“ handelt.**

**Ich bin der Meinung, dass Anita damals im Zuge der Filmaufnahmen von Dr. Nowicky zu Aussagen genötigt wurde, die sie gar nicht tätigen wollte. Ich glaube, dass er von ihr verlangt hat, dass sie sagt, dass sie sich bereits in Heilung befindet. Das hat aber nie zugetragen.**

Frage: War ihnen bekannt was mit diesen Filmaufnahmen passieren sollte?

Antwort: **Dr. Nowicky sagte, dass diese Aufnahmen nur in der Ukraine und nicht im europäischen Raum ausgestrahlt werden wird.**

Frage: War Ihnen oder Ihrem Angehörigen bekannt, dass es sich bei Ukrain um kein in Österreich und in der EU zugelassenes Arzneimittel handelt?

Antwort: **Ja das war uns bekannt.**

Frage: Wurde Ihnen oder Ihrem Angehörigen Versprechungen hinsichtlich einer Heilung gemacht?

Antwort: **Ja diese Versprechungen wurden uns von Dr. Nowicky definitiv gemacht. Er war der Meinung dass die Erkrankung meiner Frau mittels Ukrain heilbar ist.**

Frage: Sind Ihnen weitere Personen bekannt die mit Ukrain behandelt wurden oder werden?

Antwort: **Ja ich hatte Kontakt mit einem Stefan der mittlerweile auch verstorben ist. Er arbeitete in der Raiffeisenbank in Langenlois.**

**Ich schließe mich dem Strafverfahren als Privatbeteiligter an.**

Weitere Angaben kann ich dazu nicht machen.

Ich hatte die Möglichkeit, diese Vernehmung Seite für Seite durchzulesen, bzw. durchlesen zu lassen. Ich hatte die Möglichkeit, Korrekturen vornehmen zu lassen.

Ende der Vernehmung: 18:30 Uhr

vernehmende Exekutivbeamte:  
Manuela Steinwendtner, Kontrlnsp.

vernommene Person:  
STASNY Wolfgang

